

TE Bvgw Beschluss 2018/5/7 W185 2194390-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.05.2018

Entscheidungsdatum

07.05.2018

Norm

AsylG 2005 §24 Abs2a

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W185 2194390-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard PRÜNSTER als Einzelrichter in der Beschwerdesache von XXXX , geb. XXXX , StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 05.04.2018, Zl: 1164361308/170961954 EAST-Ost, beschlossen:

A) Das Verfahren wird gemäß § 24 Abs. 2a 1.Satz AsylG 2005 idgF

eingestellt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation, reiste mittels eines italienischen Visums in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein und stellte am 17.08.2017 in Österreich den vorliegenden Antrag auf internationalen Schutz.

Aus einem Befund eines FA für Gefäßchirurgie vom 22.11.2017 ergibt sich folgende Diagnose: PAVK IIb bds (Wadenclaudicatio).

Am 18.11.2017 erfolgte in einem Klinikum eine MR-Angiographie, welche folgendes Ergebnis erbrachte: PAVK IIb bds.; AFS Verschlüsse bds. Empfohlen wurde ein Gehtraining. Kontrolltermin in Gefäßambulanz für den 11.04.2018.

Aus einem Befundbericht eines FA für Innere Medizin, Kardiologie und Angiologie vom 19.12.2017 ergeben sich folgende Diagnosen:

Dilatative CMP (vermutlich ischämisch)

Generalisierte Arteriosklerose

Hypertonie

Leichte AK-Stenose

PAVK bds

Penicillinallergie

Sklerotische Nephropathie mit inc. Schrumpfnieren

Zn Carotis-OP li

Zn Nikotinabusus

Es wurde die Einnahme diverser Medikamente verordnet.

Eine am 14.11.2017 durchgeführte Abdomen-Sonographie zeigte Zeichen eines ausgeprägten Nierenparenchymenschadens bds mit beginnender Schrumpfung beider Nieren. Sonst oB.

Eine am 24.01.2018 durchgeführte CT NNH axial nativ bei folgender Indikation chronisch behinderte Nasenatmung, Polyposis nasi, Prinismus, Rhinitis sicca und Septumdeviation, ergab Folgendes:

Pansinusitis bei beidseits offenem ostiomeatalem Komplex; bds Keros Typ III.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Italien für die Prüfung des Antrages gemäß Art. 12 Abs. 4 iVm Art 22 Abs 7 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zuständig sei (Spruchpunkt I). Gleichzeitig wurde gegen den Beschwerdeführer gemäß § 61 Abs. 1 FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Italien gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei (Spruchpunkt II).

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben.

Am 04.05.2018 teilte die International Organization for Migration (IOM) dem Bundesamt mit, dass der Beschwerdeführer unter Inanspruchnahme von Rückkehrshilfe am 02.05.2018 in die Russische Föderation ausgereist sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG, BGBI. I 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das VwGVG, BGBI. I 33/2013 idF BGBI. I 122/2013, geregelt (§ 1). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, unberührt.

Nach § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBI. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBI. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBI. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A):

Gemäß § 24 Abs. 2a 1. Satz AsylG 2005 idF ist bei freiwilliger Abreise des Fremden in den Herkunftsstaat das Asylverfahren mit seiner Ausreise einzustellen, es sei denn, der Sachverhalt ist entscheidungsreif.

Der Beschwerdeführer ist am 02.05.2018 unter Gewährung von Rückkehrshilfe freiwillig in den Herkunftsstaat zurückgekehrt. Der Sachverhalt ist noch nicht entscheidungsreif, da insbesondere noch Ermittlungen zum aktuellen

Gesundheitszustand und zur persönlichen und privaten Situation des Beschwerdeführers in Österreich erforderlich wären (in Österreich befindet sich eine Nichte der Beschwerdeführers als anerkannter Flüchtling und deren Familie; es bestand ein gemeinsamer Haushalt mit dieser).

Das gegenständliche Verfahren war somit einzustellen, da nicht von der Entscheidungsreife des Sachverhalts auszugehen war.

Zu B):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Einstellung, freiwillige Ausreise, Rückkehrhilfe,
Verfahrenseinstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W185.2194390.1.00

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at